



richt werden ohngeuerlich, ausgenommen solch tausend
 Gulden, die die Burger des Stattgerichts unsern ge-
 nanten Herrn von Bamberg jährlich geben, die doch
 von denen gemeinen Fellen der Auflegung, dieweil die
 Auflegung und Beyhülff bestehen und wahren, bezahlt
 sollen werden, und darnach so sollen die Burger des
 Stattgerichts solch benannt tausend Gulden unsern Herrn
 von Bamberg und seinen Nachkommen geben und be-
 zahlen, als vorherkommen ist ohn gefährde. Solche
 Fälle auch zu St. Laurentij Tag schirstkünftig und
 nicht ehe, angehen sollen, und durch das Stattgericht
 Muntät, und alle Derther der Statt genommen werd-
 en; so sollen auch die vorgemelte acht Persohnen macht
 und Gewalt haben, Vier redlich Mann, zwey aus
 den Stattgericht, und zwey aus den Muntäten zu be-
 nennen und zu setzen, die darüber geloben und schwehren
 sollen, daß sie solch Fälle in Stattgericht, Muntäten
 und allen Derthern und Inwohnern daselbst zu Bam-
 berg nach derselben acht Persohnen Rath und Geheiß
 einnehmen, und fürder an die ehegenante der Statt-
 schuld wenden und kehren, und ihnen auch anstatt
 des Capitels und der Burger redliche Rechnung dauon
 thun ongeuerde, Dieselbe Auflegung der Felle auch alle
 die, die den Mark hie zu Bamberg suchen, und der
 unser Herr von Bamberg, das Capitel, und die
 Burger ohngefährlich mächtig seyn, tragen und geben
 sollen